Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/9/26 6Ob643/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1985

Norm

ZPO §36
ZPO §477 Abs1 Z4 D4

Rechtssatz

Die Nichtladung des den Rechtsmittelwerber vor Vollmachtskündigung vertreten habenden Rechtsanwaltes zur mündlichen Berufungsverhandlung ist nicht kausal dafür, daß der Rechtsmittelwerber in der Berufungsverhandlung nicht verhandeln kann, wenn dies seine einzige Ursache im Unterlassen einer Tätigkeit des Rechtsmittelwerbers zur Erreichung einer anwaltlichen Vertretung hat. Daher kann in diesem ungesetzlichen Vorgang auch nicht der Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 4 ZPO erblickt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 643/84
  Entscheidungstext OGH 26.09.1985 6 Ob 643/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0035661

Dokumentnummer

JJR_19850926_OGH0002_0060OB00643_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at